Geschäftsordnung

des Kommunalen Rates

Aufgrund des § 7 der Landesverordnung zur Ausführung des Landesgesetzes über den Kommunalen Rat vom 18. Juni 1996 (GVBl. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2024 (GVBl. S. 395), BS 2020-10-1, hat der Kommunale Rat in seiner Sitzung am 7. April 2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Einberufung und Einladung zu den Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Kommunalen Rat nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, ein.

(2) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt.

(3) Das vorsitzende Mitglied lädt die Mitglieder des Kommunalen Rates schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung ein und unterrichtet hierüber die obersten Landesbehörden. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten nachrichtlich die den Mitgliedern des Kommunalen Rates übermittelten Sitzungsunterlagen.

(4) Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(5) Sofern ein Mitglied verhindert ist an der Sitzung teilzunehmen, teilt es dies der Geschäftsstelle und dem stellvertretenden Mitglied, soweit ein stellvertretendes Mitglied berufen ist, unverzüglich mit.

§ 2
Tagesordnung

(1) Das vorsitzende Mitglied setzt die Tagesordnung fest.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann gegenüber dem vorsitzenden Mitglied die Aufnahme von Beratungsgegenständen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung anregen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern, der spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich gestellt sein muss, ist ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch das vorsitzende Mitglied können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 1 Abs. 4) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 sichergestellt ist.

§ 3
Bekanntmachung der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kommunalen Rates sind im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Medien sollen über die Einberufung der Sitzung und die Beratungsgegenstände unterrichtet werden.

§ 4
Öffentlichkeit der Sitzungen, Teilnahmerecht

(1) Die Sitzungen des Kommunalen Rates sind öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Beratungsgegenständen die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschlossen wird.

(2) Soweit ein Beratungsgegenstand den Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde betrifft, können Vertreterinnen und Vertreter dieser Behörde an den Sitzungen des Kommunalen Rates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Mitarbeitende der Kommunalen Spitzenverbände können an den Sitzungen des Kommunalen Rates teilnehmen. Weitergehende Mitwirkungsrechte, wie ein Beratungs- oder Stimmrecht sind hiermit nicht verbunden.

§ 5
Digitale Sitzungsteilnahme (Hybridsitzung)

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sowie nach § 4 Abs. 2 und 3 teilnahmeberechtigte Personen können an den Sitzungen des Kommunalen Rates durch Zuschaltung mittels Ton- und Bild-übertragung teilnehmen (digitale Sitzungsteilnahme). Dies gilt auch für Vertreterinnen und Vertreter oberster Landesbehörden, soweit ein Beratungsgegenstand ihren Geschäftsbereich betrifft. Die digitale Sitzungsteilnahme

ist freiwillig und darf nicht gegen den Willen der in Satz 1 und 2 genannten Personen erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für konstituierende Sitzungen sowie für geheime Abstimmungen nach dieser Geschäftsordnung. In jedem Kalenderjahr soll eine Sitzung als reine Präsenzsitzung stattfinden.

(3) Absatz 1 gilt nicht, sofern der Sitzungsort aufgrund seiner räumlichen Begebenheiten oder seiner technischen Ausstattung eine digitale Sitzungsteilnahme nur mittels unverhältnismäßig hohem Aufwand, insbesondere hinsichtlich der Wahl eines alternativen Sitzungsortes, zulässt. Dies ist durch das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit den Vorsitzenden der Kommunalen Spitzenverbände festzustellen. Das vorsitzende Mitglied weist mit der Einladung zur Sitzung darauf hin, ob eine digitale Sitzungsteilnahme möglich ist.

(4) Eine digitale Sitzungsteilnahme ist der Geschäftsstelle vorab mitzuteilen. Die Mitteilung soll möglichst bis zum Tag vor der Sitzung erfolgen.

(5) Die nach Absatz 1 zugeschalteten Personen haben bei nichtöffentlichen Sitzungen sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

(6) Es ist sicherzustellen, dass sich die vor Ort anwesenden und die nach Absatz 1 zugeschalteten teilnahmeberechtigten Personen gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Die vor Ort anwesende Öffentlichkeit muss die Beiträge der zugeschalteten Personen wahrnehmen können.

(7) Bei technischen Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums liegen, darf die Sitzung nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

§ 6
Beschlussfähigkeit

Der Kommunale Rat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 7
Vorsitz im Kommunalen Rat

(1) Den Vorsitz im Kommunalen Rat führt das für das Kommunalrecht zuständige Mitglied der Landesregierung oder eine von ihm beauftragte Person ohne Stimmrecht.

(2) Das vorsitzende Mitglied eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8
Ordnungsbefugnisse

(1) Das vorsitzende Mitglied kann Mitglieder des Kommunalen Rates bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann es Mitglieder des Kommunalen Rates von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied des Kommunalen Rates hat auf Aufforderung des vorsitzenden Mitglieds den Sitzungsraum zu verlassen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme gemäß § 4 Abs. 2 und 3 an den Sitzungen des Kommunalen Rates teilnehmen.

§ 9
Ausübung des Hausrechts

Das vorsitzende Mitglied kann zuhörende Personen, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen.

§ 10
Allgemeines

(1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kommunalen Rates.

(2) Jeder Antrag ist vom Antragsteller vorzutragen und zu begründen.

(3) Anträge auf zusätzliche Aufnahme und auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kommunalen Rates.

§ 11

Änderungs- und Ergänzungsanträge

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

(2) Der Kommunale Rat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat das vorsitzende Mitglied diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kommunalen Rates.

§ 12
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Mitglieder des Kommunalen Rates haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Mitgliedern des Kommunalen Rates gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jedes Mitglied des Kommunalen Rates, das sich bis zum Antrag auf "Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

§ 13
Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet die Sitzung. Es stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kommunalen Rates fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Kommunale Rat noch beschlussfähig ist, so hat das vorsitzende Mitglied die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 2 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 10 Abs. 3 zu berücksichtigen sind.

(4) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kommunalen Rates ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 14
Redeordnung

(1) Das vorsitzende Mitglied erteilt, soweit es nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst der berichterstattenden oder antragstellenden Person das Wort. Im Übrigen wird den Mitgliedern des Kommunalen Rates und den Personen, die mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Mitglieder des Kommunalen Rates, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" (§ 12 Abs. 1) oder auf "Schluss der Beratung" (§ 12 Abs. 2) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Das vorsitzende Mitglied kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den berichterstattenden und antragstellenden Personen ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet das vorsitzende Mitglied, wer zuerst spricht.

(3) Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Kommunale Rat kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Mitglied des Kommunalen Rates soll zu demselben Beratungsgegenstand grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds kann ein Mitglied des Kommunalen Rates auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Mitglieder des Kommunalen Rates ist zu gewährleisten.

(5) Das vorsitzende Mitglied kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann es nur am Schluss der Ausführungen eines Mitgliedes des Kommunalen Rates ergreifen.

(6) Das vorsitzende Mitglied kann Personen, die in der Rede vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist eine Person dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann das vorsitzende Mitglied ihr das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat das vorsitzende Mitglied sie auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann die berichterstattende oder antragstellende Person noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 15
Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage des vorsitzenden Mitglieds mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des dritten Abschnitts (§§ 10 Abs. 3, 11 und 12).

(2) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit nicht der Kommunale Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für die Beschlussfassung über

1. Empfehlungen an den Landtag Rheinland-Pfalz oder die Landesregierung,
2. Stellungnahmen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften,
3. die Geschäftsordnung,
4. die Behandlung von Beratungsgegenständen in nichtöffentlicher Sitzung,
5. die Durchführung einer geheimen Abstimmung.

(4) Sonstige Beschlüsse des Kommunalen Rates bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

§ 16
Umlaufbeschlüsse

(1) Beschlüsse des Kommunalen Rates können in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Hält das vorsitzende Mitglied die mündliche Beratung einer Vorlage für entbehrlich, so teilt es diese Einschätzung den Mitgliedern des Kommunalen Rates bei der Übersendung mit. Diese können schriftlich oder elektronisch zu der Vorlage Stellung nehmen. Wenn kein Mitglied des Kommunalen Rates innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Vorlage die mündliche Beratung in einer Sitzung gegenüber

der Geschäftsstelle des Kommunalen Rates schriftlich oder elektronisch beantragt, so gilt die Vorlage als vom Kommunalen Rat zur Kenntnis genommen.

(3) Eine per Post versandte Vorlage gilt am vierten Tag nach der Absendung als zugegangen. Eine per E-Mail versandte Vorlage gilt am Tag nach der Absendung als zugegangen.

§ 17
Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Schluss der Beratung,
4. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Abstimmung, so entscheidet der Kommunale Rat.

§ 18
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kommunalen Rates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des vorsitzenden Mitglieds und der anwesenden Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Kommunalen Rates, der schriftführenden Person und der sonstigen nach § 4 Abs. 2 und 3 an der Sitzung teilnehmenden Personen,
3. Namen fehlender Mitglieder des Kommunalen Rates,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim abgestimmt wurde,
7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen,

8. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

(3) Die schriftführende Person wird vom vorsitzenden Mitglied bestellt.

(4) Die Niederschrift wird den stimmberechtigten und stellvertretenden Mitgliedern des Kommunalen Rates möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung zugeleitet.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Kommunalen Rates vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Kommunale Rat in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Kommunalen Rates mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) Die schriftführende Person oder eine hierfür bestimmte weitere Person kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift eine Tonaufzeichnung der Sitzung erstellen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift nur vorgenommen werden, wenn dies der Kommunale Rat zu Beginn der Sitzung oder allgemein für alle Sitzungen ausdrücklich gebilligt hat.

(7) Andere Personen als die schriftführende oder die vom vorsitzenden Mitglied beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Kommunale Rat dies ausdrücklich gebilligt hat.

§ 19
Geschäftsstelle

(1) Das vorsitzende Mitglied bedient sich zur Führung seiner Geschäfte und der Geschäfte des Kommunalen Rates einer Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle des Kommunalen Rates führt die Bezeichnung "Geschäftsstelle des Kommunalen Rates bei dem Ministerium des Innern und für Sport".

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle und die sie oder ihn vertretende Person werden von dem für das Kommunalrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt.

§ 20
Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird diese Geschäftsordnung zur Verfügung gestellt.

§ 21
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kommunale Rat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen des Landesgesetzes über den Kommunalen Rat und der Landesverordnung zur Ausführung des Landesgesetzes über den Kommunalen Rat verstoßen wird.

§ 22
Übergangsbestimmung

Für Umlaufverfahren, Anträge und sonstige Handlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung eingeleitet oder gestellt wurden, gilt die bisherige Geschäftsordnung.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Kommunalen Rat in seiner Sitzung am 7. April 2025 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich des § 22, die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.